

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 51 "INTEGRATIVER SPORTPARK HÖNGEN"



GEMEINDE SELFKANT ORTSLAGE HÖNGEN

STAND: MÄRZ 2020

### Textliche Festsetzungen Geltungsbereich A

# 1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (GH) bestimmt. Die Gebäudehöhe wird definiert als höchster Punkt der Dachhaut einschließlich ihrer konstruktiven Einfassung. Als Bezugspunkt für die maximal zulässige Gebäudehöhe gilt Meter über Normalhöhennull (NHN).

Die zeichnerisch festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen darf durch untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten auf maximal 30% der Dachfläche um bis zu 3 m überschritten werden.

## 2 Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 ist zulässig.

# 3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Eine Überschreitung der überbaubaren Grundstücksfläche durch untergeordnete Gebäudeteile um maximal 1,0 m ist zulässig, sofern öffentliche Belange oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Öffentliche Belange stehen insbesondere dann entgegen, wenn eine Überschreitung der Baugrenze zu einer Beeinträchtigung geplanter Bepflanzungen oder benachbarter Grundstücke führen könnte.

Die der Hauptnutzung zugeordneten Nebenanlagen sowie flächenhafte (Teil-)Versiegelungen in Form von (Sport-)Plätzen, Spielfeldern und Zuwegungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## 4 Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Anlagen für sportliche, soziale und kulturelle Zwecke" sind Nutzungen für sportliche, soziale und kulturelle Zwecke als Hauptnutzung zulässig sowie Nebennutzungen, die der Hauptnutzung funktional zugeordnet werden können. Hierunter fallen unter anderem die nachfolgenden Nutzungen:

- Sportplätze als Hauptanlagen,
- Sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen als Hauptanlagen,
- Den Hauptanlagen dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

### 5 Flächen für Sportanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Sportanlagen dient der Unterbringung eines Sportplatzes, der Bestandteil des integrativen Sportparks ist. In ihr sind die folgenden baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sportplätze aus wasserdurchlässigen Oberflächenmaterialien wie beispielsweise Naturoder Kunstrasen als Hauptanlagen,
- Der Hauptanlage dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

## 6 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die dem integrativen Sportpark zugeordneten Stellplätze sind innerhalb den festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Öffentliche Parkfläche" zulässig.

# 7 Öffentliche Grünfläche "Sport- und Freizeitanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport- und Freizeitanlagen" dient der Unterbringung eines Sportplatzes sowie verschiedener freiraumgebundener Freizeitanlagen. In ihr sind die folgenden baulichen Anlagen allgemein zulässig:

- Sportplätze aus Naturrasen innerhalb der gekennzeichneten Fläche sowie Spielplätze als Hauptanlagen,
- Den Hauptanlagen dienende und sie ergänzende Nebenanlagen (z.B. Beleuchtungsanlagen, Sport- und Spielgeräte, Sitzgelegenheiten, Erschließungsanlagen).

Darüber hinaus sind die nachfolgenden Geländemodellierungen zulässig:

- In den mit AF 5 markierten Flächen sind Geländemodellierungen mit einer maximalen Höhe von 53,0 m über NN zulässig. Diese Höhe darf durch Wandbauwerke bis zu einer maximalen Höhe von 55,0 n über NN überschritten werden.
- In den mit AF 7 markierten Flächen sind Geländemodellierungen mit einer maximalen Höhe von 53,50 m über NN am nördlichen Ende, 53,0 m über NN am westlichen Ende und 53,50 m über NN am südöstlichen Ende zulässig. Der jeweils genaue Höhenwerte zwischen der "Festgesetzten Höhenlage in m ü. NN" ist durch lineare Interpolation der jeweils "Festgesetzten Höhenlage in m ü. NN" zu ermitteln.
- In den mit AF 8 markierten Flächen sind Geländemodellierungen mit einer maximalen Höhe von 53,5 m über NN zulässig.
- In den mit AF 10 markierten Flächen sind Geländemodellierungen mit einer maximalen Höhe von 52,0 m über NN zulässig.

## 8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

In den mit "A" markierten "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ist eine Schallschutzwand mit einer Gesamthöhe von mindestens 56,35 m über NN zu errichten.

In den mit "B" markierten "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" sind Wandbauwerke allgemein zulässig.

In den mit "C" markierten "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" sind Schallschutzwände, Schallschutzwälle und/oder Kombinationen aus Schallschutzwänden- und Wällen mit einer Gesamthöhe von mindestens 55,0 m über NN zu errichten.

In den mit "D" markierten "Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes" ist eine Schallschutzwand mit einer Höhe von mindestens 51,85 m über NN am südlichen Ende und einer Höhe von mindestens 52,20 m über NN am nördlichen Ende zu errichten. Die Mindesthöhe zwischen den vorgenannten Höhen ist durch lineare Interpolation der vorgenannten Höhen zu ermitteln.

# 9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

In der Anpflanzfläche AF 1 sind 15 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen. In der Anpflanzfläche AF 2 sind 7 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen. Innerhalb der mit AF 3 markierten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 4 Bäume gemäß Pflanzliste B zu pflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 4 sind 12 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen. Darüber hinaus sind insgesamt 330 m² Fläche mit Schnitthecken mit einer Höhe von max. 120 cm gemäß der Pflanzliste E anzupflanzen. Die Hecken haben eine Tiefe von jeweils mindestens 1 m aufzuweisen. Bei Reihenpflanzung sind 4 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 5 Pflanzen/lfm anzupflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 5 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m² herzustellen. Darüber hinaus sind 24 Bäume der Pflanzliste B sowie 6 Bäume der Pflanzliste C anzupflanzen.

In den Anpflanzflächen AF 6 sind Schnitthecken mit einer Höhe von max. 200 cm aus Pflanzen der Pflanzliste E in der dort aufgeführten Mindestqualität anzulegen. Bei Reihenpflanzung sind 3 Pflanzen/lfm, bei versetzter Pflanzung 4 Pflanzen/lfm anzupflanzen. In der Anpflanzfläche AF 7 ist eine freiwachsende Hecke aus Pflanzen der Pflanzliste D zu pflanzen. Hierbei ist eine Pflanzdichte von mindestens 1 Pflanze/10 m² herzustellen.

In der Anpflanzfläche AF 8 sind 8 Einzelbäume gemäß der Pflanzliste A anzupflanzen.

In der mit AF 9 gekennzeichneten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sind 6 Bäume gemäß Pflanzliste A zu pflanzen.

In der Anpflanzfläche AF 10 sind in den Randbereichen insgesamt 4 Sträucher der Pflanzliste D zu pflanzen.

## 10 Pflanzlisten

Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten stellen eine nicht abschließende Auswahl dar. Die geforderte Mindestqualität ist in jedem Fall zu gewährleisten. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste A: Bäume 1. Ordnung				
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität		
Acer platanoides	Spitzahorn	Hochstamm,	3xv	mit
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Drahtballen, StU	12 – 14	cm
Castanea sastiva	Esskastanie			
Fagus sylvatica	Rotbuche			
Juglans regia	Walnuss			
Pinus sylvestris	Waldkiefer			
Platanus acerifolia	Ahornblättrige Platane			
Prunus avium	Vogelkirsche			
Pyrus communis	Kulturbirne			
Quercus petraea	Traubeneiche			
Quercus robur	Stieleiche			
Salix alba	Silberweide			
Tilia cordata	Winterlinde			
Tilia platyphyllos	Sommerlinde			

Pflanzliste B: Bäume 2. Ordnung		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Acer campestre	Feldahorn	Hochstamm, 3xv mit
Betula pendula	Sandbirke	Drahtballen, StU 12 – 14 cm
Betula pubescens	Moorbirke	
Carpinus betulus	Hainbuche	
Malus communis	Wildapfel	
Mallus sylvestris	Holzapfel	
Populus tremula	Espe	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Salix caprea	Salweide	
Sorbus aria	Mehlbeere	
Sorbus aucuparia	Eberesche	
Sorbus domestica	Speierling	
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	

Pflanzliste C: Bäume 3. Ordnung			
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität	
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Hochstamm, 3 xv mit	
Cornus mas	Kornelkirsche	Drahtballen, StU 10 – 12 cm	

Pflanzliste D: Sträucher/freiwachsende Hecken		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	Für Arten mit max.
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Wuchshöhe von ≤ 150 cm:
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze	60 – 100 cm
Cornus mas	Kornelkirsche	Für Arten mit max.
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Wuchshöhe > 150 cm: 3 xv,
Corylus avellana	Haselnuss	100 – 150 cm
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	
Cytisus scoparius	Besenginster	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Genista germanica	Deutscher Ginster	
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche	
Prunus padus	Traubenkirsche	
Prunus spinosa	Schlehdorn	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	
Ribes aureum	Goldjohannisbeere	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	
Rosa villosa	Apfelrose	
Salix caprea	Salweide	
Salix purpurea	Purpurweide	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	

Pflanzliste E: Schnitthecken		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Carpinus betulus	Hainbuche	Hecken ≤ 120 cm Höhe: 2xv.,
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	100 – 125 cm
		Hecken > 120 cm Höhe: 2xv.,
		175 – 200 cm

# Textliche Festsetzungen Geltungsbereich B (Ausgleichsfläche)

# 11 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

# 11.1 Ausgleich Steinkauzrevier

Mit dem Bebauungsplan ist ein Verlust eines Steinkauzrevieres verbunden. Die im Folgenden angeführten Maßnahmen zum Ausgleich dieses Verlustes sind spätestens in der

nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme auf dem Flurstück Nr. 74, Flur 3, Gemarkung Havert durchzuführen:

- Die vorhandenen Bäume, insbesondere die Weidenbäume, sind als Kopfbäume herzurichten.
- In den vorhandenen freistehenden Weidenbäumen sind verteilt 2 mal 3 Steinkauz-Röhren (entspricht insgesamt 6 Stück) des Typs Nr. 20b der Firma Schwegler GmbH oder gleichwertig in ca. 3 m Höhe anzubringen. Das Einflugloch sollte geschützt von der Hauptwindrichtung liegen. Es sind Steinkauz-Röhren mit Marderschutz aus beständigen Materialien (z.B. Holz-Beton, Holz mit schützender Ummantelung o.ä.) zu verwenden.
- Innerhalb der Maßnahmenfläche sind die folgenden Anpflanzungen vorzunehmen:
  - Bäume
    20 Bäume gemäß Pflanzliste F im Abstand von 15 20 m. Nach erfolgreichem Anwuchs und Durchtrieb sind die Bäume als Kopfbäume herzurichten. Im Abstand von mindestens 5 bis 7 Jahren sind in der Winterzeit Kopfschneitelungen durchzuführen.
  - In den Randbereichen der Grünlandflächen ist eine 2-reihig versetzte Pflanzung mit insgesamt 160 Sträuchern gemäß Pflanzliste G in Gruppen von 2 5 Stück im Abstand von 1,50 m \* 1,50 m vorzunehmen. Auf insgesamt 360 m² sind Pflanzreihen mit einer Gesamtlänge von 120 m zu pflanzen, aufzuteilen in Teilabschnitte von 30 bis 40 m. In der Entwicklungsphase, jedoch mindestens für 3 Jahre, sind die Gehölze vor Beschädigungen und Wildverbiss zu schützen. Ausfallende Strauchgehölze sind während der ersten 5 Jahre gleichartig zu ersetzen. Im Abstand von ca. 10 bis 12 Jahren sind die Strauchgehölze zu jeweils einem Drittel der Gesamtpflanzung auf den Stock zu setzen.
  - Wildkrautflächen Entlang der Ränder des Grünlandkomplexes sind auf einer Gesamtfläche von 1.500 m² Blühstreifen in Breiten von 6 m anzulegen. Für die Einsaat ist eine für Feuchtwiesen geeignete Mischung aus Gräsern, Leguminosen und Kräutern (Saatgutmischung RSM Regio 2, UG 2, Variante 4, Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland, für (wechsel-)feuchte/staunasse Standorte inkl. Ufersaum)) im Verhältnis 70 : 3 : 27 zu verwenden. Die Aussaatmenge soll ca. 5 g/m² betragen. Die Aussaat ist nach Herstellerangaben unter der Verwendung von Schrot als Füllstoff vorzunehmen. Die Flächen sind einmal jährlich im Spätsommer/Frühherbst zu mähen und ggf. zu mulchen.
- Die Maßnahmenfläche kann weiterhin zur Viehfuttergewinnung und/oder Beweidung genutzt werden. Eine Überweidung ist zu vermeiden, der Richtwert von nicht mehr als 2 bis 3 Großvieheinheiten (GVE)/ha ist einzuhalten. Eine GVE entspricht 500 kg.
- Die Fläche ist zwei- bis dreimal jährlich zu mähen, bei der Bestimmung des ersten Mahdtermines sind bodenbrütende Vögel zu berücksichtigen. Eine Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres ist nicht zulässig.

### 12 Pflanzlisten

Die in den Pflanzlisten aufgeführten Arten stellen eine nicht abschließende Auswahl dar. Die geforderte Mindestqualität ist in jedem Fall zu gewährleisten. Alle Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzliste F: Maßnahm	enfläche Steinkauz - Bäume	
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Salix alba	Salweide	Hochstamm, 3xv, StU 18 -
		20 cm

Pflanzliste G: Maßnahmenfläche Steinkauz - Sträucher		
Lateinischer Name	Deutscher Name	Mindestqualität
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1xv, mind. 4-5 Basistriebe,
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn	Höhe 80 – 150 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	
Rosa canina	Hundsrose	
Rosa arvensis	Kriechrose	
Salix alba	Salweide	
Salix cinerea	Grauweide	
Salix viminalis	Korbweide	
Viburnum opulus	Schneeball	

## Textliche Festsetzungen Geltungsbereich C (Ausgleichsfläche)

# 13 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

## 13.1 Waldausgleich

Mit dem Bebauungsplan ist ein Eingriff in eine ca. 3.000 m² große Waldfläche verbunden. Der Waldausgleich im Verhältnis 1:1,5 ist durch Aufforstungen auf dem Flurstück 383, Flur 1, Gemarkung Süsterseel zu erbringen. Die Aufforstung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme vorzunehmen.

#### **Hinweise**

### Archäologische Bodenfunde

Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG) wird hingewiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel. 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199 unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### Artenschutz

Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Besatz durch Fledermäuse oder Vögel durchzuführen.

## Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Auslösens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine Gehölzentnahme gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zulässig.

### Bergbau

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Havert 2". Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

### Erdbeben

Die Gemarkung Höngen der Gemeinde Selfkant ist nach der "Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1:350.000 (Karte zu DIN 4149:2005)" der Erdbebenzone 2 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen.

Gemäß der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4109:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

### Sümpfungsmaßnahmen

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - AZ 61.42.63 -2000-1 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahres ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

#### Vegetationsschutz

Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

## Einsichtnahme von Vorschriften

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten) werden im Rathaus der Gemeinde Selfkant zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

### Schall-Immissionsschutz

Für die schalltechnische Beurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten

- für Sportlärm die 18. BlmSchV zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.
   BlmSchV vom 18.08.1991 sowie der zugehörigen Zweiten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.06.2017 und
- für Freizeitlärm der Freizeitlärmerlass 2016.

Die hierin definierten Immissionsrichtwerte sind an den in der "Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung "Höngen, Integrativer Sportpark", in Höngen/Selfkant" der Peutz Consult GmbH vom 05.06.2019 definierten Immissionspunkten einzuhalten. Durch Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten "Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes", Regelungen zum Spielbetrieb während der Ruhezeiten sowie die gezielte Ausrichtung von Lautsprechern können diese Maßgaben erfüllt werden.

### Licht-Immissionsschutz

Für die lichttechnische Beurteilung über die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelten die "Hinweise zur Messung und Beurteilung von der Lichtimmission des LAI". Die hierin definierten, fachlichen Maßstäbe sind an den in der "Lichttechnische Untersuchung zur geplanten Errichtung eines integrativen Sportparkes in Höngen" der Peutz Consult GmbH vom 19.12.2018 definierten Immissionspunkten einzuhalten. Durch die Einhaltung bestimmter Aufneigungen von

Leuchten sowie die Abschirmung einzelner Leuchten durch Schuten oder Abschirmbleche können diese Maßgaben erfüllt werden.

## Überwachung von Baumaßnahmen

Es wird darauf hingewiesen, dass bisher vorliegende chemische Analysen vorhandener Oberflächenbefestigungen aus Tartan-Belag und Asphalt lediglich als erste Einschätzung anzusehen sind. Die Ergebnisse der chemischen Analyse sind während der Baumaßnahmen durch weite Beprobungen fachgutachterlich zu verifizieren. Die Untersuchungsergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

### Kampfmittel

Eine Testsondierung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf ergab Hinweise auf die eventuelle Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Insgesamt wurden 2 Kampfmittel und 50kg Munitionsteile (u.a. 2 Sprg-Geschosse <=95mm (a) und 50kg Munteile (ExStoff) (a)) geborgen. Nur eine Teilfläche von 13.083m² wurde geräumt. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen Rammarbeiten, Pfahlgründungen, wie Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten.